

BEKANNTMACHUNG

Beschluss des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aiching, Fl.-Nr. 1435“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederbergkirchen hat mit Beschluss vom 11.07.2018 den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aiching, Fl.-Nr. 1435“ i.d.F. vom 11.07.2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aiching, Fl.-Nr. 1435“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich Nähe Aiching und wird begrenzt
Aiching, Teilfläche der Fl.-Nr. 1435 der Gemarkung Niederbergkirchen

- im Osten, Süden und Westen: Flurstückgrenze
- im Norden: Waldrand

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Amtsstunden (Montag – Mittwoch von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederbergkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <http://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

An die Amtstafel

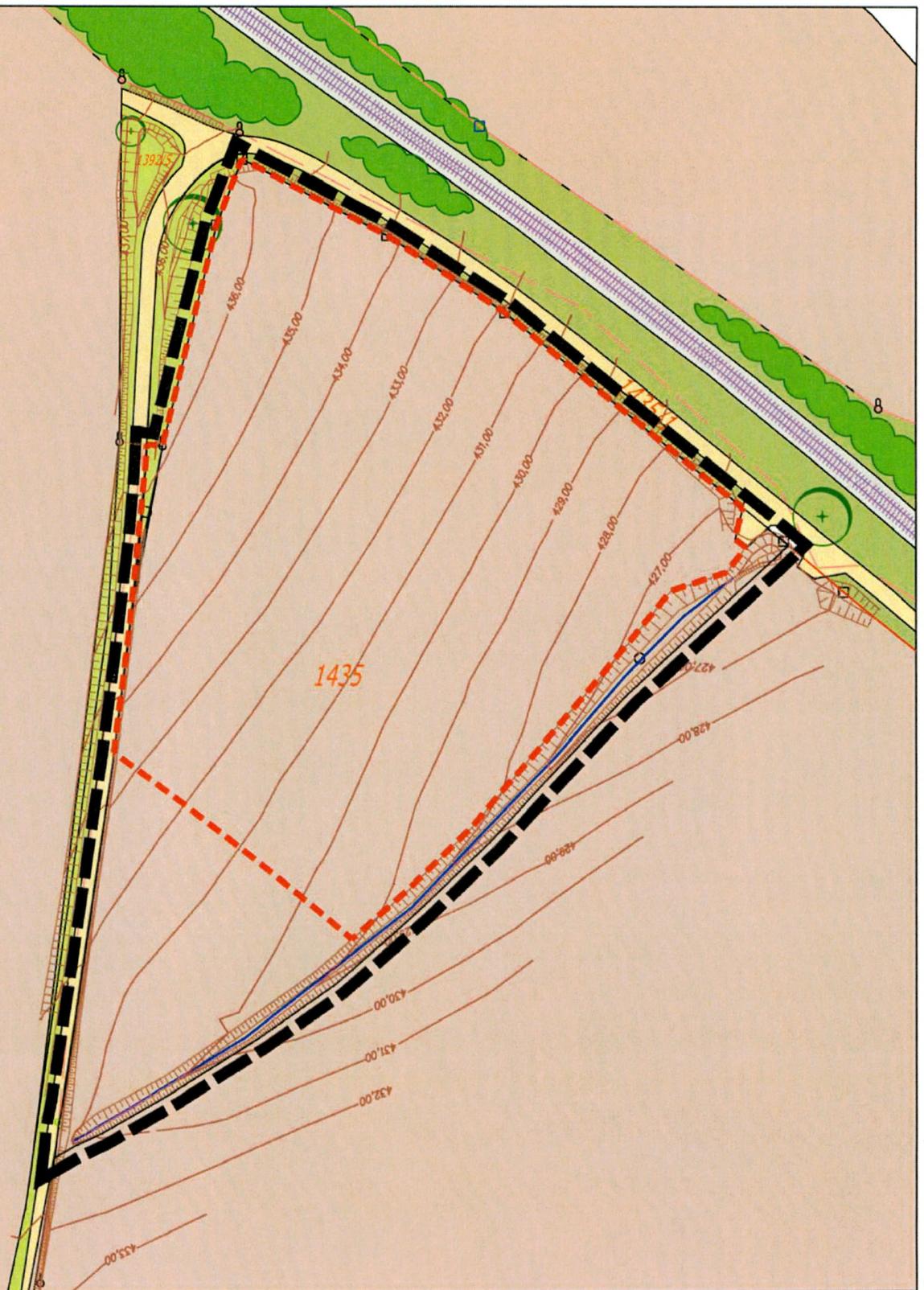
angeheftet am: 08.10.2018
abzunehmen am: 12.11.2018

Rohrbach, den 08. Oktober 2018

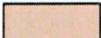
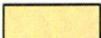


W. Biedermann (1. Bürgermeister)

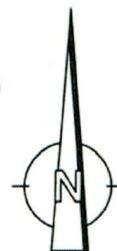
M = 1:1.000



Legende Bestand

-  Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
-  Ackerland
-  Wirtschaftsweg
-  Begleitgrün
-  int. genutztes Grünland
-  Gehölze

-  Baum
-  Graben
-  Bahn
-  Grundstücksgrenzen
-  Flurnummer
-  Eingriffsfläche



Plan 1: Bestand
Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
SO "Freiflächen-
Photovoltaikanlage in Aiching,
Fl.-Nr. 1435"

Gemeinde Niederbergkirchen,
Landkreis Mühldorf a. Inn,
Regierungsbezirk Oberbayern